

7. die Festlegung von fortschrittlichen technisch-wirtschaftlichen Kennziffern;
8. die Überprüfung des von den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und den anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung sowie den örtlichen Räten ermittelten Bedarfes an Materialien und seiner Deckungsmöglichkeiten in mengenmäßiger und sachlicher Hinsicht;
9. die Versorgung der Volkswirtschaft mit Grund- und Hilfsstoffen, Halbfabrikaten und Ausrüstungen auf der Grundlage von fortschrittlichen technisch-ökonomischen Normen, wobei besonders die Verwendung von neuen Werkstoffen zu berücksichtigen ist;
10. die Bildung und ständige Erweiterung einer staatlichen Reserve — entsprechend der Entwicklung der Volkswirtschaft;
11. die größtmögliche Senkung der Produktions- und Zirkulationskosten bei der Herstellung industrieller und landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die ständige Steigerung ihrer Qualität;
12. die maximale Ausnutzung der inneren und örtlichen Reserven;
13. die systematische Entwicklung der geologischen Erkundungsarbeiten;
14. die rationelle Standortverteilung der Produktivkräfte und die komplexe Entwicklung der einzelnen Wirtschaftsgebiete.

(3) Bei der Ausarbeitung der staatlichen Pläne ist eine Koordinierung der laufenden Volkswirtschaftsplanung mit der Perspektivplanung zu gewährleisten. Insbesondere sind